



Regelungen bei Präsenzveranstaltungen in den Unterrichtsräumen der Islamwissenschaft

Liebe Studierende des Faches Islamwissenschaft,

im Wintersemester 2021/22 findet grundsätzlich in Präsenz statt. Im universitätsweiten Studienbetrieb findet die 3-G-Regel (geimpft, getestet, genesen) Anwendung. Darüber hinaus gelten besondere Hygieneregeln, **die unbedingt einzuhalten sind**.

Prinzipiell gilt:

Sollten Sie (auch nur leichte) Symptome einer Erkältung oder andere unspezifische Symptome an sich bemerken, **dürfen Sie nicht an den Veranstaltungen teilnehmen**. Es gilt für Sie dann ein Betretungsverbot für die universitären Gebäude. Lassen Sie sich telefonisch von Ihrem Hausarzt krankschreiben und schicken Sie einen Scan der Krankschreibung an den zuständigen Lehrenden.

Falls Sie Kontakt mit einer mit dem neuartigen Coronavirus infizierten Person hatten (auch nur kurzzeitig), **dürfen Sie nicht am Unterricht teilnehmen**. Informieren Sie den zuständigen Lehrenden elektronisch über ihr Fernbleiben.

Allgemeine Regelungen

3G

Für die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen des Studienbetriebs in Innenräumen gilt grundsätzlich die 3G-Regel (getestet, genesen, geimpft). Dies bedeutet, dass bei diesen Veranstaltungen die Teilnahme an das Vorliegen eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises geknüpft ist. Dies gilt für alle Teilnehmenden, das heißt für alle in der Präsenzveranstaltung Anwesenden wie Studierende, Lehrkräfte und sonstige im Raum Mitwirkende.

Dies wird stichprobenartig zentral überprüft, nicht von Seiten der Dozierenden.

Abstand und Maske

In den Veranstaltungen der Universität kann künftig auf die Einhaltung des Mindestabstands verzichtet werden, wenn dies für den Dienstbetrieb bzw. für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist und dauerhaft während der Veranstaltung eine Maske getragen wird. Dennoch wird auch weiterhin das Abstandhalten als wesentliche Maßnahme gegen die Verbreitung des Coronavirus grundsätzlich für alle Räume, Flächen und Verkehrswege empfohlen. Kann der Abstand von mind. 1,5 m durchgängig während einer Veranstaltung eingehalten werden, so entfällt die Maskenpflicht (Maskenpflicht dann nur bis zum Einnehmen des Sitzplatzes). Auch sind Lehrende während des Lehrvortrags von der Maskenpflicht ausgenommen.

Personen, die nachweislich aus medizinischen Gründen von der Maskenpflicht befreit sind und dies

durch ein Attest belegen, können unter der Voraussetzung der Einhaltung entsprechender Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise eine erhöhte Raumlüftung, vergrößerte Abstände zwischen den betreffenden Sitzplätzen und die Zuweisung von Randplätzen, dennoch die Gebäude der Universität betreten und an Veranstaltungen teilnehmen.

Kontaktdatenerfassung

Die Corona-Verordnungen verpflichten die Universität dazu, von allen Besucher*innen, Nutzer*innen von universitären Gebäuden und Flächen und Teilnehmenden an Veranstaltungen folgende Daten zu erfassen: Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit sowie die Telefonnummer.

Die Pflicht zur Datenerhebung gilt bei allen Veranstaltungen, insbesondere für

- Präsenzveranstaltungen und sonstige Präsenzformate des Studienbetriebs, wobei bei Veranstaltungsreihen für jeden einzelnen Termin eine Datenverarbeitung durchzuführen ist,
- die Nutzung von Bibliotheken und Archiven mit Ausnahme der Abholung und Rückgabe von Medien,
- die Nutzung von studentischen Lernplätzen auch außerhalb der Bibliotheken.

Diese Dokumentationen dienen der Nachverfolgung möglicher Infektionsketten und müssen vier Wochen lang aufbewahrt und danach datenschutzkonform (z.B. in Datenschutzcontainern oder durch Löschung) vernichtet werden.

Die Kontaktdatenerfassung wird wo immer möglich elektronisch durch Scannen eines QR-Codes beim Betreten der Räumlichkeit durchgeführt. Jede Person, die im Rahmen einer Veranstaltung einen Raum mit elektronischer Kontaktdatenerfassung betritt, ist dazu verpflichtet, mit einem selbst mitgebrachten elektronischen Gerät mit Scan-Funktion, wie z.B. einem Smartphone, den QR-Code einzuscannen und ihre oben genannten Kontaktdaten in die entsprechenden Eingabefelder einzugeben.

Für alle Veranstaltungen, die in den Räumen 353, SR 1, SR 2, 254 oder im Seminarraum „Werkstatt“ stattfinden, gelten folgende Hygieneregeln:

1. Falls Räume oder Gebäude noch nicht zugänglich sein sollten, warten Sie unter Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestabstände in einem der ausgewiesenen Wartebereiche, bis Ihnen aufgeschlossen wird oder die Dozierenden Sie hereinbitten. Während des Wartens gilt Maskenpflicht. Achten Sie in den Wartebereichen auf die Einhaltung des vorgeschriebenen Mindestabstands.
2. Registrieren Sie sich vor Betreten des Raumes mittels der ausgehängten QR-Codes, da wir für Präsenzveranstaltungen zur Erhebung der Kontaktdaten verpflichtet sind. Die damit zusammenhängende Erklärung zum Datenschutz kann im Sekretariat eingesehen werden.
3. Desinfizieren Sie sich beim Betreten der Gebäude die Hände und waschen Sie sich die Hände vor Betreten des Seminarraums. Hierzu finden Sie Desinfektionsmittelspender neben allen Eingängen sowie ausgewiesene Waschgelegenheiten in den Gebäuden und Seminarräumen. Nutzen Sie die Waschgelegenheiten nicht in Gruppen, sondern einzeln.
4. In allen Bereichen der Gebäude gilt eine strenge Maskenpflicht, auch in den Korridoren, Treppenhäusern usw.
5. Betreten Sie die Seminarräume einzeln und nicht in Gruppen.

6. Wählen Sie zu Beginn des Semesters **einen festen Sitzplatz** (alle Tische sind nummeriert) im jeweiligen Unterrichtsraum und behalten Sie diesen über das gesamte Semester bei!
7. Verlassen Sie die Seminarräume geordnet und nacheinander, nicht in Gruppen.

Noch ein kleiner, vorausschauender Tipp:

Aus Präventionsgründen müssen die Seminarräume auch während des Unterrichts regelmäßig gelüftet werden. Daher kann die Raumtemperatur vor allem im Winter teilweise niedrig sein. Berücksichtigen Sie dies bei der Wahl Ihrer Kleidung.